



**Bad Rothenfelde**  
Heilbad im Osnabrücker Land

**Kinderschutzkonzept der  
offenen Kinder- und Jugendarbeit  
der Gemeinde Bad Rothenfelde**

## **Inhaltverzeichnis**

- 1. Einleitung**
- 2. Rechtsrahmen und Grundlagen**
- 3. Zielgruppen, Akteure und Angebotsformen**
- 4. Eignungsüberprüfung und Haltung**
- 5. Risikoanalyse**
- 6. Präventionsmaßnahmen**
- 7. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall**
  - 7.1. Wahrnehmung / Verdacht**
  - 7.2. Dokumentation**
  - 7.3. Fallberatung**
  - 7.4 Kontakt zum Jugendamt**
  - 7.5. Mitwirkung beim Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen**
- 8. Qualifikation und Fortbildung**
- 9. Schutz der MitarbeiterInnen**
- 10. Ansprechpersonen und Netzwerk, Strukturen und Verantwortlichkeiten**
- 11. Evaluation, Fortschreibung, Weiterentwicklung, Verbindlichkeit**
- 12. Anlagen**
  - **§8a SGB VIII und § 8b SGB VIII**
  - **Beobachtungsbogen offene Kinder und Jugendarbeit**
  - **Vorgehen bei Gefährdungsverdacht**
  - **Anlaufstellen**

## 1. Einleitung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen, auf Schutz und auf Förderung ihrer Entwicklung. Das Jugendzentrum Bad Rothenfelde folgt den Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Diese beinhalten die Schaffung freier, offener und selbstbestimmter Räume, in denen Kinder und Jugendliche ihre Freizeit freiwillig verbringen und aktiv mitgestalten können. Basierend auf ihre Lebenswelten und Interessen sollen sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt und unterstützt werden. Kurz: Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Offenheit, Lebensweltorientierung, Partizipation und Inklusion sind die Grundsäulen unserer pädagogischen Arbeit. Die Kinder und Jugendlichen, die unsere Einrichtung, unsere Veranstaltungen, unsere Begegnungs- und Erlebnisräume besuchen, sollen sich sicher und wohl fühlen. Aus diesem Selbstverständnis ergibt sich, dass Gefährdungen und Schwachstellen erkannt und verringert oder beseitigt werden und der Schutz, der uns anvertrauten Menschen oberste Priorität hat. Das Schutzkonzept soll nicht als Misstrauen, gegenüber den verantwortlichen Personen verstanden werden, sondern Personalverantwortlichkeit, Handlungsstrategien, verbindliche Standards, Schutzmaßnahmen durch Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung aufzeigen.

## 2. Rechtsrahmen und Grundlagen

Dieses Konzept ist eingebettet in einem verbindlichen rechtlichen Rahmen und basiert damit auf den rechtlichen und fachlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes.

- § 1 SGB VIII betont das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- § 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII garantiert Fachkräften das Recht auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei Unsicherheiten im Kinderschutz
- § 72a SGB VIII regelt den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen bei Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen
- UN- Kinderrechtskonvention, insbesondere Art. 19 verweist auf das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder seelischer Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung oder Ausbeutung
- Empfehlungen und Standards des Deutschen Kinderschutzbundes
- Empfehlungen und Standards des Deutschen Bundesjugendringes

Das Schutzkonzept dient dazu diese Rechte vor Ort praktisch wirksam zu machen. Die pädagogischen Fachkräfte werden sensibilisiert und befähigt Risikoanalysen durchzuführen, diese zu minimieren und, die uns anvertrauten Personen, nachhaltig zu schützen.

## 3. Zielgruppen, Akteure und Angebotsformen

Dieses Konzept gilt für alle Arbeitsbereiche der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Bad Rothenfelde:

- Jugendzentrum Timeout

- Offene Treffpunkte für Kinder und Jugendliche
- Ferienpassprogramm
- Projektwochen
- Workshops und AGs
- Angebote im Rahmen der Kooperation mit Schule, Vereinen und Verbänden

Das Konzept wird durch die Jugendpflegerin, den pädagogischen Fachkräften, Studierenden der sozialen Arbeit, Praktikanten und Praktikantinnen umgesetzt. Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre, also die berücksichtigte Personengruppe im Konzept Jugendpower des Landkreises Osnabrück, die freiwillig unsere Angebote besuchen, werden durch das Schutzkonzept abgesichert.

## 4. Eignungsüberprüfung (§72 a SGB VIII) und Haltung

Die Gemeinde Bad Rothenfelde lässt sich von allen MitarbeiterInnen, die haupt- oder nebenberuflich o.g. Angebote in der offenen Kinder und Jugendarbeit begleiten, ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen. Dieses wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Mit den Kooperationspartnern sind Absprachen zur Überprüfung vereinbart worden.

Die pädagogische Haltung einer Fachkraft umfasst eine grundlegende Einstellung, die geprägt ist von Empathie, Akzeptanz und Authentizität, um eine vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Sie beinhaltet Offenheit für die Lebenswelt der Kinder, ständige Selbstreflexion des eigenen Handelns und Wertschätzung aller Beteiligten. Klare Rollenwahrnehmung sowie das Schaffen von Sicherheit durch Strukturen und Regeln, aber auch das Fördern von Selbständigkeit und Partizipation ist ein Ziel, das durch Anleitung und Hilfestellungen verfolgt wird. Kinderschutz beginnt, indem die Beteiligten sich zu einem wertschätzenden, wertfreien und respektvollen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen bekennen und jegliche Form von Gewalt ablehnen.

## 5. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse identifiziert typische Gefährdungsfaktoren, die möglichst vermieden werden sollten. Wenn dieses nicht möglich ist, wird dies durch das Schutzkonzept aufgezeigt und unter besondere Beobachtung gestellt.

Mögliche Risiken:

- Pädagogische Risiken: Unreflektierte Nähe, Verharmlosung von sexualisierter Sprache, Diskriminierung, Verharmlosung von Mobbing, Machtmissbrauch
- Digitale Risiken: Unkontrolliertes Teilen von Bildern, Cybermobbing
- Bauliche Risiken: Schwer einsehbare Ecken, schlechte oder wenig Beleuchtung, geschlossene Räume ohne Sichtfenster, Toilettenanlagen mit Trennwänden, die nicht bis zur Decke und auf den Boden reichen, verwinkelte Räume und verwinkeltes Außengelände
- Organisatorische Risiken: Personalknappheit, Alleindienste, unklare Zuständigkeiten

Damit lässt sich aus der Risikoanalyse für das Schutzprogramm ableiten, dass eine gute Raumkonzeption, Beobachtung und Selbstreflexion die Gefährdungsfaktoren minimieren.

## 6. Präventionsmaßnahmen

Prävention bedeutet Vorbeugung und umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen unerwünschte Ereignisse zu verhindern und Schaden abzuwehren, indem Risikofaktoren reduziert und Schutzfaktoren gestärkt werden. Um dies zu erreichen werden die drei Grundhaltungen der Prävention - Hinsehen, Ansprechen und Handeln! - in der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelebt.

**Hinsehen** bedeutet aufmerksam für Signale zu sein, die sich im Verhalten äußern, z.B. Rückzug, Aggressivität, Unsicherheit

**Ansprechen** heißt die Signale aufzugreifen, die Kinder und Jugendlichen ernst zu nehmen und beobachtete Veränderungen anzusprechen

**Handeln** heißt die Schritte gemäß des Schutzkonzeptes und des § 8a SGB VIII einzuleiten

Diese Grundhaltung wird durch folgende Selbstverpflichtungen untermauert:

- Achtsamer und reflektierter Umgang mit Nähe und Distanz
- Transparente Kommunikation und Dialogbereitschaft
- Vermeidung von Machtmissbrauch und Grenzüberschreitungen
- Förderung der Selbstbestimmung und Beteiligung junger Menschen
- Konsequentes Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

## 7. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Das Kindeswohl steht immer im Vordergrund, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes bekannt oder vermutet werden. Wichtig ist bei jeglicher Intervention auf eine vertrauliche, vollständige und sachgerechte Dokumentation zu achten. Eine gute Kommunikation unter den FachkollegInnen und damit ausgeschlossene Alleingänge sind für eine Intervention unabdingbar.

Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### 1. Wahrnehmung / Verdacht

Gewichtige Anhaltspunkte, wie z. B. auffälliges Verhalten, äußere Erscheinung, unspezifische Verletzungen werden wahrgenommen. Aussagen von Dritten oder Bemerkungen des Betroffenen werden ernst genommen und hinterfragt.

### 2. Dokumentation

Beobachtungen und Aussagen werden sachlich, zeitnah und vollständig dokumentiert.

### 3. Fallberatung

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8b SGB III) wird eingeschaltet und eine Gefährdungsanalyse nach § 8a SGB VIII durchgeführt. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ gibt Empfehlungen zum weiteren Verlauf

#### **4. Kontakt zum Jugendamt**

Bei gewichtigen Anhaltspunkten wird Kontakt zum Jugendamt hergestellt und mit diesem in Kooperation gegangen.

#### **5. Mitwirkung beim Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen**

Die pädagogische Fachkraft wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Außerdem erarbeitet sie einen Schutzplan und fördert die Ressourcen der Eltern.

#### **6. Krisensituation**

Liegt eine akute Gefährdung vor wird das Jugendamt und ggf. die Polizei unverzüglich informiert. Hier wird seitens des Jugendamtes über eine sofortige Inobhutnahme entschieden. Diese wird auch eingeleitet, wenn der/ die Betroffene äußert nicht mehr nach Hause zurück zu wollen.

## **8. Qualifikation und Fortbildung**

Die pädagogischen Fachkräfte nehmen regelmäßig an Fortbildungen zu folgenden Themen teil:

- Kindeswohlgefährdung erkennen
- Professionelle Nähe und Distanz
- Gesprächsführung
- Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen
- Selbstfürsorge im Umgang mit belastenden Situationen

Neue MitarbeiterInnen werden in das Schutzkonzept eingeführt.

## **9. Schutz der MitarbeiterInnen**

Sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeitende müssen handlungsfähig sein und bedürfen auch Schutz vor falschen Beschuldigungen. Um dies zu relativieren gibt es Schutzprinzipien:

Die Gemeinde Bad Rothenfelde sorgt für:

- Transparente Entscheidungsstrukturen
- Klare Stellen- und Aufgabenbeschreibungen
- Zugang zu Fortbildung, Beratung und ggf. Supervision
- Unterstützung bei Angriffen, Beschuldigungen, Beschimpfungen u.ä.

Bei Verdachtsäußerungen gegen die Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen:

- Anhörung der Betroffenen
- Einbeziehung externer Fachberatung
- Sorgfältige Prüfung und Dokumentation
- Abwägung zwischen Schutz des Kindes und den Rechten des Mitarbeitenden

So werden sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Mitarbeitenden vor Willkür, Überforderung und ungerechten Anschuldigungen geschützt.

## 10. Ansprechpersonen und Netzwerk, Strukturen und Verantwortlichkeiten

### Kinderschutzbeauftragte\*r der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- Ansprechpartner\*in für Mitarbeitende, Eltern, Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und externe Stellen
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Osnabrück und dem zuständigen Sozialraum
- Schulung und Umsetzung des Schutzkonzeptes

### Trägervertretung (Gemeinde Bad Rothenfelde)

- Sicherstellung der Umsetzung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes
- Regelmäßige Prüfung der Führungszeugnisse
- Bereitstellung und Finanzierung von Fortbildungsangeboten

### Kooperationspartner

- Örtlich zuständiges Jugendamt
- Schulen, Einrichtungen, Vereine, Beratungsstellen
- Polizei
- Familienzentrum

## 11. Evaluation, Fortschreibung, Weiterentwicklung, Verbindlichkeit

Das Kinderschutzkonzept wird von der Gemeinde Bad Rothenfelde beschlossen und ist für alle Fachkräfte und Mitarbeitenden der öffentlichen Kinder- und Jugendarbeit verbindlich. Es wird regelmäßig weiterentwickelt und angepasst.

- Jährliche Reflexion im Team
- Aktualisierung bei rechtlichen Veränderungen
- Einbindung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden
- Dokumentation der Evaluation und beschlossenen Änderungen

Bad Rothenfelde, 22.01.2026

Iris Behmerburg- Olbricht/ Jugendpflegerin

SG B VIII

**zu § 2 Abs. 2 über die Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**

Bei den folgenden Einrichtungen kann sich die Kindertagespflegeperson derzeit durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 2 Abs. 2 beraten lassen:

<b>Name</b>	<b>Anschrift und Telefon</b>
<b>Deutscher Kinderschutzbund/ Kinderschutzzentrum</b>	Goethering 5 49074 Osnabrück Tel. 0541 330 360
<b>Psychologisches Beratungszent- rum Georgsmarienhütte</b>	Glückaufstraße 2 49214 Georgsmarienhütte Tel. 05401 50 21
<b>Diakonisches Werk Integratives Beratungszentrum Melle</b>	Riemsloher Straße 5 49324 Melle Tel. 05422 940 080
<b>Diakonisches Werk Psychologische Beratungsstelle Osnabrück</b>	Lohstraße 11 49074 Osnabrück Tel. 0541 760 189 00
<b>Familienberatungsstelle der Ar- beiterwohlfahrt (AWO) Osnabrück</b>	Johannisstraße 37 49074 Osnabrück Tel. 0541 181 807 0
<b>Psychologische Beratungsstelle Osnabrück</b>	Straßburger Platz 7 49076 Osnabrück Tel. 0541 420 61
<b>Psychologische Beratungsstelle Bersenbrück</b>	Hasestraße 5 49593 Bersenbrück Tel. 05439 13 90
<b>Kinderhaus Wittlager Land gmbH</b>	Burgstr. 3/5 49152 Bad Essen Tel. 05472 4043712



## Beobachtungsbogen für Kinder und Jugendliche

Institution: \_\_\_\_\_

Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Protokollant\*in: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

### Angaben zum betroffenen Kind / zum\*zur betroffenen Jugendlichen:

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum oder Alter: \_\_\_\_\_

Sorgeberechtigte (soweit bekannt): \_\_\_\_\_

### Leitfaden zur Handhabung des Beobachtungsbogen:

Der nachfolgende Beobachtungsbogen soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Dokumentation sowie Vorbereitung für ein Fachgespräch zu erleichtern. Verschiedene Merkmale der Bewertungsskala **können** auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, **müssen** aber nicht. Wichtig ist an dieser Stelle die erhöhte Aufmerksamkeit der pädagogischen Fachkräfte, ohne zu stigmatisieren.

Der Beobachtungsbogen ist nicht rein schematisch/mathematisch anzuwenden und sollte nicht als Ersatz eines professionell geführten Fachgesprächs verstanden werden. Der Unterschied zwischen Beobachtung und Interpretation sollte beim Ausfüllen des Beobachtungsbogens jederzeit präsent sein und Interpretationen nur an den dafür vorgesehenen Stellen festgehalten werden (s. S. 4 unten und S. 5 oben). Des Weiteren sind **nur** die Merkmale anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können – dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder **leer**. Analog zur Ampel bedeuten die Farben folgendes:

Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.	
Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmung sowie erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes.	
Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer „Signale“ muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.	



**ABA Fachverband** Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.  
Clarenberg 24, 44263 Dortmund [www.aba-fachverband.info](http://www.aba-fachverband.info)

**Wer** hat etwas beobachtet, gehört oder selbst erlebt?

---

**Was** hat diese Person beobachtet, gehört oder selbst erlebt? (Beschreibung möglichst wörtlich aufnehmen, nicht „ordnen“, Zitate markieren)

---

---

---

---

---

**Wann** und **wo** ist etwas vorgefallen? (Datum, Uhrzeit, Ort)

---

**Wem** wird etwas vorgeworfen?

---

**Welche Kinder/Jugendlichen** sind betroffen?

---

---

Gibt es **weitere Beteiligte** oder **weitere Zeug\*innen**?

---

---



**Einschätzung zur Situation des Kindes/des\*der Jugendlichen:**

<b>Gesundheitliche Entwicklung</b>			
altersgemäße motorische Fähigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweise auf Verletzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind/Jugendliche*r wirkt kränklich, ist häufig krank	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Veränderungen im Ernährungszustand/Essverhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind/Jugendliche*r achtet selbst auf seine*ihre körperlichen Bedürfnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Geistige/Psychische Situation</b>			
Selbstwertgefühl des Kindes/des*der Jugendlichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unrechtsbewusstsein des Kindes/des*der Jugendlichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frustrations-/Aggressionsbewältigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweise auf psychische Belastungen (z. B. auffällige Verhaltensveränderungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind/Jugendliche*r wirkt traurig/zurückgezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ausgeprägt unruhiges und/oder ungesteuertes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auffällig aufmerksamkeits-, beziehungssuchendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-Distanz-Problematik)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Erzieherische Situation</b>			
Balance zwischen angemessener Aufsicht und angemessenen Freiräumen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuwendung/Aufmerksamkeit durch die Sorgeberechtigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umgang der Sorgeberechtigten mit dem Kind/dem*der Jugendlichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
angemessene hygienische Versorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausstattung mit wettergerechter/angemessener Kleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind/Jugendliche*r kann Regeln verhandeln, akzeptieren und damit umgehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Soziale Situation</b>			
Umgang mit Gleichaltrigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind/Jugendliche*r ist zufrieden mit den eigenen sozialen Kontakten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Integrationsprobleme des Kindes in der Einrichtung der OKJA (Außenseiter*in)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Schulische Probleme</b>			
Schulverweigerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Leistungsabfall in der Schule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Integrationsprobleme des Kindes im Klassenverband/Ganztag (Außenseiter*in)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



<b>Schutz vor Gefährdungen</b>			
Hinweise auf körperliche und/oder sexualisierte Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweise auf psychische Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontakt zu menschenfeindlichen und/oder autoritär geprägten Gruppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Selbstgefährdendes Verhalten</b>			
Missbrauch von Alkohol und anderen Drogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstverletzung oder/und Suizidgedanken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstiges selbstgefährdendes Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Fremdgefährdendes Verhalten</b>			
gewalttätiges Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperverletzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nötigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mobbing	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zerstörungswut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Raub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sonstige Auffälligkeiten</b>			
Bagatelldelikte, wie Diebstahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Autonomieverhalten</b>			
Selbstständigkeit/Eigeninitiative	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
lebenspraktische Kompetenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sexualität</b>			
die sexuelle Selbstbestimmung anderer wird gewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gespür für eigene sexuelle Grenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
eigene Sexualität/sexuelle Wünsche wird/werden als konflikträftig erlebt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
altersgemäÙe sexuelle Entwicklung (Berücksichtigung von Asexualität)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sonstige Beobachtungen/Wahrnehmungen:

---



---



---



---



---



**Fachliche Einschätzung der fallführenden Fachkraft:**

Eine Kindeswohlgefährdung

liegt nicht vor     ist nicht auszuschließen     liegt vor     liegt akut vor

Begründung der Einschätzung unter Beachtung von Dauer, Schwere und Nachhaltigkeit der Gefährdung sowie des Alters des Kindes/des\*der Jugendlichen:

---

---

---

---

---

---

---

Sind weitere Handlungsschritte und Maßnahmen notwendig? Können vorhandene Unterstützungsressourcen im Umfeld des betroffenen Kindes/des\*der Jugendlichen genutzt werden? (*Wer handelt – Was wird unternommen – Ziel der Handlung – Konkretisierung des Zeitrahmens*)

---

---

---

---

---

---

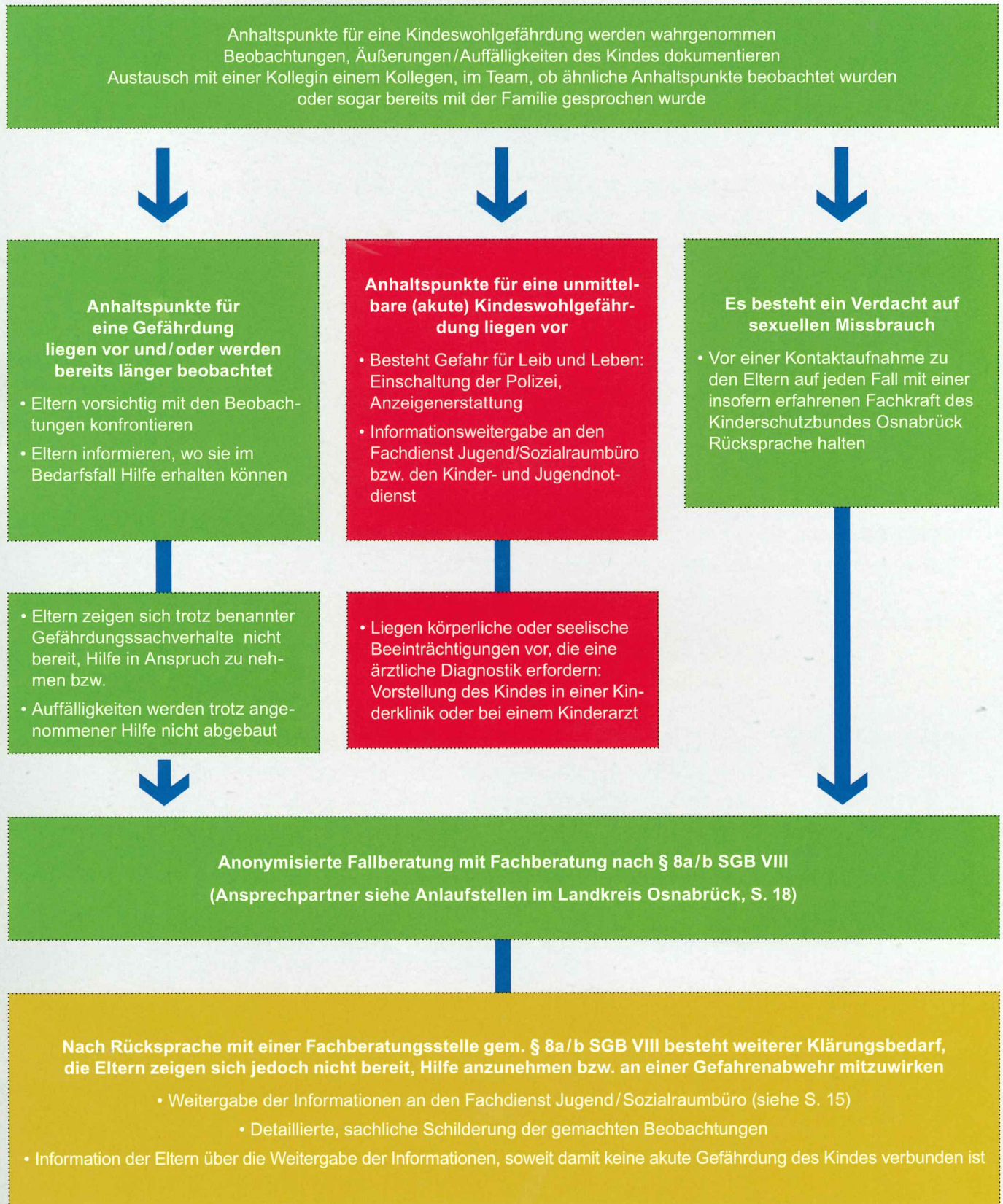
---

---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der protokollierenden Person

# Vorgehen beim Gefährdungsverdacht



## § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
  2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.  
Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
  - (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
  - (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
  - (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
    1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
    2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
    3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

# **Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

## **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.